

leichtgläubiger Idealist zu sein, der das Leben nicht zu werten weiß, wie es wirklich ist.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Scheinzivilehe zwischen Titus und Agnes. Lag da keine arglistige Täuschung vor, um der Agnes und ihrem Kinde allerhand bedeutende Vorteile zu erschwindeln? Obschon ich bereits in früheren Jahren über die Zivilehe und ihre Folgen in dieser Zeitschrift geschrieben habe, dürfte es wegen der großen Wichtigkeit der aufgeworfenen Frage nicht überflüssig sein, noch einmal die Doktrin kurz zu wiederholen, wie sie auf der katholischen Akademikertagung in Dresden einstimmig von hervorragenden Juristen vertreten wurde. Die modernen Gesetzbücher (z. B. das deutsche und schweizerische) sehen in der Zivilehe einen reinen *Formalkontrakt*, d. h. sie verlangen nichts anderes, als daß die beiden Ehekandidaten die vorgeschriebenen äußeren Formalitäten erfüllen. Was dieselben dabei innerlich denken oder beabsichtigen, ist vollständig gleichgültig. Selbst wenn dem Titus und der Agnes öffentlich nachgewiesen würde, daß sie bei der Zivilehe gar keine wirkliche Ehe, sondern nur materielle Vorteile beabsichtigt hätten, so könnte kein Richter sie bestrafen wegen arglistiger Täuschung. Denn dadurch, daß sie die für die Zivilehe vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, gelten sie vor dem Gesetze als wirkliche Eheleute mit allen Rechten und Pflichten. Wenn also z. B. der Agnes nach dem Tode des Titus eine Witwenpension zukommt, könnte kein Richter dieselbe ihr entziehen. Auch im Gewissensforum dürfte Agnes diese Pension ruhig annehmen; denn sie hat bei der Ziviltrauung den Formalakt geleistet und auf Grund desselben wird ihr die Pension ausgezahlt. Sie hatte ihrerseits die allein vorgeschriebenen Bedingungen des Kontraktes erfüllt. Also muß auch der Staat nun seine Schuldigkeit leisten. Die deutsche und schweizerische Jurisprudenz weist mehrere Fälle auf, in denen die Richter für die Scheinkontrahenten in günstigem Sinne entschieden haben.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Ein praktischer Beitrag zur Lehre vom privilegium fori.) Ein Kleriker, der eines Deliktes angeschuldigt ist, wird von seinem Ordinarius in Untersuchung gezogen. Dieser schickt die Akten alsbald dem zuständigen weltlichen Gerichte, das auch schon von sich aus mit der Sache befaßt war, aber zu einem negativen Ergebnisse gelangt ist und gerade in Begriffe steht, wie gerichtsnotorisch festgestellt ist, das Verfahren einzustellen, da es dem Beschuldigten die bona fides bei seiner Handlungsweise nicht absprechen kann. Auf Grund der Akten der kirchlichen Behörde kommt das staatliche Gericht aber nun

dazu, straffbare Motive, die dem Kleriker vom Ordinarius zugeschrieben werden, als vorhanden anzunehmen, was eine schwere Bestrafung des betreffenden Klerikers zur Folge hat. Dieser verliert dadurch nicht bloß sein bisheriges kirchliches Amt, sondern erhält auch in Zukunft keines mehr, auch kümmert sich das Ordinariat um ihn in keiner Weise mehr und läßt seine mehrmals wiederholten Vorstellungen unbeantwortet. Auch der Tischtitel, auf den er geweiht ist, versagt unglücklicherweise wegen der gänzlichen Verarmung des Tischtitelgebers infolge unvorhergesehener Ereignisse. Der Kleriker, der auf diese Weise in größte materielle Not und schwere sittliche Gefahr geraten ist, will gegen den Ordinarius Rekurs in Rom ergreifen.

Denken wir uns diesen Fall theoretisch mit allen seinen Konsequenzen, so liefert er einen lehrreichen Beitrag zur Lehre vom privilegium fori. Der maßgebende, grundlegende can. 120 sagt im § 1: „Clerici in omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.“

Dieser Kanon enthält nun zwar subsidiär gemeines Recht, aber doch nicht in dem gewöhnlichen Sinne, daß, wenn schon das partikulare Recht vorgeht, dies wie etwas Gleichwertiges auf dieselbe Stufe mit dem gemeinen Rechte gestellt wird. § 1 stellt ein uraltes, auf gewichtigen öffentlich-rechtlichen Gründen beruhendes Privileg der Geistlichen auf, das auch heute noch trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse im neuen Kodex grundsätzlich aufrecht erhalten wird. Diese Forderung des Gesetzgebers kommt nochmals im can. 2198 selbst in Bezug auf ausschließlich die staatliche Sphäre betreffende Vergehen zum Ausdruck. Gleichsam mit Bedauern sieht der Gesetzgeber, daß das Privileg nicht mehr überall voll durchführbar ist. Zweifellos gehört laut ausdrücklicher amtlicher römischer Feststellung das Deutsche Reich zu denjenigen Ländern, in denen durch eine entgegengesetzte Gewohnheit dies Privileg abgeschafft ist. Dasselbe gilt von Österreich. Die Bischöfe können auf Grund des can. 5 die diesem Privileg entgegengesetzte Gewohnheit tolerieren, da sie durch den can. 120, § 1 nicht verworfen, freilich noch viel weniger gutgeheißen wird. Wie sehr der Gesetzgeber das Privileg schätzt, zeigt er durch den besonderen strafrechtlichen Schutz des can. 2341. Da die entgegenstehende Gewohnheit nicht verworfen ist und in Deutschland toleriert wird, so kann freilich jemand, der wider den can. 120 handelt, von diesem Strafgesetze nicht betroffen werden. Das geht im vorliegenden Falle, auch hievon abgesehen, schon deswegen nicht, weil der betreffende Ordinarius den vom Gesetze geforderten Tatbestand nicht verwirklicht hat; er hat nicht die Klage erhoben, sondern dem staatlichen Gerichte das Strafverfahren erleichtert, die

Verurteilung ermöglicht. Eine Beihilfe ist aber deshalb ausgeschlossen, weil der Staatsanwalt durch die Erhebung der Klage als Beamter des Staates pflichtgemäß eine Amtshandlung vorgenommen hat, die in sich nicht schlecht ist und daher auf seiner Seite kein Delikt darstellte, auch wenn das Privileg im Deutschen Reiche aufrecht erhalten wäre.

Nun muß man aber andererseits anerkennen, daß, da es sich um einen notgedrungen von der Kirche zu tolerierenden Zustand handelt und dessen Gegenteil das kirchliche, auch heute noch grundsätzlich aufrecht erhaltene Ideal darstellt, ein Ordinarius als Träger der Tradition, Muster und Vorbild für Klerus und Volk (*forma gregis ex animo*) und als Aufseher (*ἐπίσκοπος*) und Wächter über die Durchführung der Kirchengesetze (can. 336, § 1) zweifellos die Pflicht hat, nach besten Kräften für die Aufrechterhaltung des zu erstrebenden kirchlichen Ideals zu sorgen, zum wenigsten aber nichts tun darf, was das Abweichen vom Ideal befördert. Dies liegt aber hier vor und stellt also einen Verstoß gegen can. 120 dar. § 2, Satz 2 dieses Kanons verlangt allgemein und von jedem, daß Personen, die das privilegium fori genießen, nicht ohne bischöfliche Genehmigung vor das weltliche Gericht gebracht werden; das gilt in besonderer Weise in strafrechtlicher Hinsicht. Eine solche Handlung zu unterlassen ist in erhöhtem Grade eine Pflicht des Ordinarius, wengleich hier nicht bestimmt ist, wessen Genehmigung er in einem solchen Falle einzuholen hat. Der Gesetzgeber vermutet eben vom Ordinarius, daß er als Schützer des kirchlichen Ideals derartiges überhaupt nicht tun wird. Man muß also, da aus dem genannten Grunde die den can. 120 schützende Strafrechtsvorschrift des can. 2341 nicht anwendbar ist, in der Handlung einen *Amtsmissbrauch* allgemeiner Art (can. 2204) sehen; es liegt ein ungesetzlicher Gebrauch der Amtsgewalt vor, indem eben kirchliche Akten, die direkt nur kirchlichen Strafzwecken dienen sollten, einem weltlichen Gerichte, dazu noch ganz ohne Aufforderung ausgeliefert worden sind, und zwar zu einem Zwecke, den das Kirchenrecht gerade möglichst verhüten wissen will, und zu dessen Verhütung der Ordinarius eben als solcher daher von Amts wegen verpflichtet ist. Ein wichtiges Moment, das zur Beurteilung dieses Falles nicht außeracht gelassen werden darf, ist dies, daß staatliche und kirchliche Behörden trotz dem Prinzip des gegenseitigen Aktenaustausches, der übrigens bloß auf jeweilige Bitte im Einzelfalle erfolgt, grundsätzlich keine Strafakten übergeben.

Hiezu tritt als neues erschwerendes Moment, daß infolge dieser Handlung die ganze Angelegenheit in aller Öffentlichkeit behandelt und dann durch die Presse mit Darlegung der Einzelheiten und zum Teil gehässigen Kommentaren in weite Kreise

des Volkes gebracht wird; so muß großes Ärgernis erregt werden, wodurch das Ansehen der Kirche und des geistlichen Standes geschädigt wird, während die Verhandlungen vor dem geistlichen Gerichte unter Ausschluß der Öffentlichkeit und jeder Berichterstattung vor sich gehen, so daß die genannten Schädigungen vermieden werden. Was von der Verhandlung vor dem staatlichen Gerichte gesagt wurde, gilt in gleicher Weise von dem weltlichen Strafvollzuge. Es ist dem kirchlichen Interesse entgegengesetzt, daß Geistliche als Strafgefangene mit anderen gemeinsam ihre Strafe verbüßen; dazu sind Demeritenhäuser und ähnliche kirchliche Anstalten eigens vorgesehen und eingerichtet.

Eine weitere Folge dieses Vorgehens des Ordinarius ist die, daß der Betroffene nun auch seiner kirchlichen Stelle und der Einkünfte verlustig gegangen ist. Das ist für ihn um so härter, als sein Tischtitelverleiher durch den im Gefolge der Revolution und der Inflation erlittenen Vermögens- und Einkommensverlust sich außerstande sieht, ihm die versprochene Pension zu zahlen; so ist der Geistliche in schwerste wirtschaftliche Notlage und Bedrängnis geraten. Diese zum Teil sicher oder wahrscheinlich eintretenden Folgen konnte und mußte der Ordinarius bei Anwendung der pflichtmäßigen Überlegungen und Würdigung der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften und der tatsächlichen Verhältnisse größtenteils voraussehen. Es wird dadurch ferner, falls der Betreffende in einer kirchlichen Stellung unter den gegebenen Umständen nicht mehr zu verwenden ist, der kirchliche Pensionsfonds unnötig belastet, vielleicht zum Schaden von Berechtigten. Außerdem wird eine an sich noch brauchbare Kraft zum Schaden der Diözese und der Seelsorge unverwendbar, was heute bei der geringen Zahl der Geistlichen besonders ins Gewicht fällt. Dazu kommt in persönlicher Hinsicht für den Betroffenen, der auf diese Weise zur Untätigkeit in seinem Berufe verurteilt ist, ein großes Unbefriedigtsein, das der sittlichen Gefahren naturgemäß nicht entbehrt. Alles dies war vom Ordinarius vor dem verhängnisvollen Schritte von Amts wegen zu erwägen, da es sich um notwendig eintretende Folgen handelt; um so schärfer ist nach dieser Unterlassung dann die fernere Handlungsweise des Ordinarius zu verurteilen, daß er sich um den von ihm in diese unglückliche Lage gebrachten Diözesanpriester, dessen Tischtitelverlust ihm auch nicht unbekannt geblieben ist, nicht weiter gekümmert hat. Auch in diesem allen ist eine fortgesetzte Amtspflichtverletzung zu erblicken; die geistliche Amtsgewalt darf an sich nicht in einer das Gemeinwohl und Dritte, zumal Geistliche, schädigenden Weise gebraucht werden, wenn dieser Schaden ohne große Schwierigkeit zu vermeiden ist. Das gilt erst recht, wenn

die Amtsgewalt in einer dem Geiste des Kirchenrechtes entgegengesetzten Weise gebraucht wird, die auch mit der pflichtmäßigen väterlichen Sorge des Ordinarius für seine Untergebenen nicht zu vereinbaren ist, endlich wider das allgemeine Gebot der christlichen Nächstenliebe schwer verstößt. Wenn nun schon bei der kirchlichen Strafe der Deposition (Amtsentsetzung) das Kirchenrecht dem bestraften Geistlichen keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Unterhalt durch den Bischof gibt, aber den Ordinarius verpflichtet, ex caritate einigermaßen für ihn zu sorgen, und zwar aus öffentlichem Interesse, damit er nicht in einer des hohen geistlichen Standes unwürdigen Weise gezwungen ist, zu betteln oder sonst in ungeziemender Weise sich seinen Lebensunterhalt zu beschaffen, dann gilt das um so mehr in diesem Falle, in dem zwischen dem Vorgehen des Ordinarius und der unglücklichen Lage des Geistlichen ein Kausalzusammenhang besteht; denn es ist gerichtsnotorisch, daß ohne jene nicht auf Aufforderung des staatlichen Gerichtes geschehene Auslieferung der kirchlichen Akten das Verfahren eingestellt worden wäre. Diese Unterhaltungspflicht des Ordinarius wird außerdem in hohem Maße dadurch gesteigert, daß nach der Erklärung des Untersuchungsrichters dem Geistlichen bei seiner an sich nach dem Gesetze strafbaren Handlung die optima fides nicht abzustreiten ist, die auch den Grund für die ohne die Auslieferung der Akten mögliche Verfahrenseinstellung gebildet hätte.

Aber auch eine direkte *Schadenersatzklage* ist wegen des ein Delikt vorstellenden Mißbrauches der Amtsgewalt gegeben, und zwar auf Grund des allgemeinen can. 2210, § 1, n. 2. Diese wendet sich unmittelbar gegen den Schadenstifter. Eine allgemeine Haftung, wie sie das Deutsche Reich auf Grund des Art. 131 der Reichsverfassung hinsichtlich der von Reichs- und Staatsbeamten in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt angerichteten Schadens sich und den Ländern auferlegt, übernimmt die Kirche nicht. Falls es sich um einen Residentialbischof und eine Zivilklage handelt, ist die Rota in Rom zuständig. Wenn dagegen das Ziel des Rekurses eine Bestrafung ist, so hat eine Anzeige unmittelbar beim Papste zu erfolgen, vor dem alle Bischöfe ihren ausschließlichen Gerichtsstand in Strafsachen haben. Zugleich wird dann wegen des Konnexes die Zivilklage mitentschieden werden (can. 1567). Es bliebe endlich an sich als dritte Möglichkeit der Weg an die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde in Rom. Die zuständige Kongregation ist aber nicht die Konsistorial-Kongregation. Sie führt zwar im allgemeinen und ganzen die Aufsicht über die Ordinarien hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten in der Leitung und Verwaltung ihrer Diözesen (can. 249, § 3) und prüft ihre

Rechenschaftsberichte über den Stand der Diözesen auf Grund eines Hunderte von Fragen umfassenden Formulars. In diesem Falle ist die Konzilskongregation in Anspruch zu nehmen, der durch can. 250, § 3 gerade die besondere Aufsicht über die Wahrung der kirchlichen Immunität im weiten Sinne und der Klerikerprivilegien zugewiesen ist. Doch soll man diesen Weg eigentlich nur einschlagen, wenn man im Verwaltungsverfahren Beschwerde gegen eine bischöfliche Regierungsmaßnahme erheben will, deren Zurücknahme oder Abänderung man bezweckt (can. 1601 in Verbindung mit can. 248, § 3). Auch die Klage auf Schadenersatz kann unmittelbar an den Papst gehen (can. 218, § 2 und can. 1569, § 1).

Alle Akten sind am besten lateinisch abzufassen, nicht, und zwar im eigenen und sachlichen Interesse, in einer den römischen Behörden ungeläufigen Sprache, wozu auch das Deutsche zählt. Unbedingt zu empfehlen ist es aber, erst ein Güteverfahren zu versuchen, d. h. der betreffende Geistliche selbst — nicht ein Laie an seiner Statt — soll in geziemender Ehrfurcht unter Verwendung der obigen Rechtsgründe seinen Ordinarius bitten, ihm den Unterhalt zu geben, ohne aber irgendwie und im geringsten eine Drohung mit einer Strafanzeige auszusprechen. Wenn er keinen Erfolg erzielen sollte, bleibt ihm immer noch der Weg an das Gericht der Rota für die Zivilklage offen. Der Papst kann in allen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme, und zwar sowohl von vornherein, wie in jeder Verwaltungs- und Gerichtsinstanz und in jedem Stadium des Prozesses angegangen werden. Diese bei weltlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden undenkbbare Art des Vorgehens muß das Kirchenrecht aus dogmatischen Gründen zulassen. Es handelt sich hier um die aus dem Primat des Papstes fließende eigentümliche Stellung; vgl. can. 218, § 2, und can. 1569, § 1. Der Papst wird aber nur in ganz seltenen Ausnahmefällen einmal eine Sache unmittelbar in die Hand nehmen, sondern sie anderen delegieren, seien es einzelne oder eine Kommission oder eine Kongregation, und deren Entscheidung, die ihm vorgetragen wird, approbieren, oder aber die Sache an die Rota zur gerichtlichen Entscheidung überweisen (can. 1599, § 2).

Tübingen am Neckar.

Univ.-Prof. Dr theol., jur. et phil. Josef Löhr.

III. (**Nationalkatholiken.**) Aus dem Elsaß wird folgender „Fall“ gemeldet: „Ein katholischer Geistlicher ist nationalistisch gesinnt oder, wie es bei uns heißt, nationalkatholisch. Dieser Geistliche Sempronius macht Propaganda für einen notorischen Sozialisten, der ein abgefallener Katholik und Freimaurer, sogar Meister vom Stuhl ist, gegen einen treukatholischen Lehrer, der